

Vordruck VII.

Auftrag Nr.

Gefordert durch Kontroll Nr. Meister
ausgehändigt durch am

Zeichnung Bl. Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Zeichen Nr.	Material	Gewicht kg	Bezogen	
						am	von

Vordruck VIII.

Abrechnungsbogen.

Auftrag Nr.

Betrifft
geliefert für

Zeichnung Bl. Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Zeichen Nr.	Art des Materials	Bezogen			Gewicht kg	Materialpreis	
					am	von	Rechnungs- datum		pro % kg M	gesamt M

Zweckmäßig ist es, auch wenn ein Akkordpreis vereinbart wurde, den Arbeitern die Materialien durch Transportleute an die Arbeitsstelle bringen zu lassen. Die Arbeit wird dadurch nicht unterbrochen, ferner ist der Transportarbeiter billiger als der gelernte Arbeiter, namentlich wenn mit den Materialbesorgungen des letzteren noch der Stillstand einer Maschine verbunden ist. Der Akkordpreis aber kann bei derartigen Maßnahmen von vornherein billiger angesetzt werden.

Die Scheine Vordruck VII gelangen von dem die Materialien ausgebenden Angestellten nach Eintragung des Gewichts und der Herkunft des betreffenden Gegenstandes täglich an den Kalkulator, der die Preise bestimmt und die Übertragung in die Abrechnungsbogen Vordruck VIII und von da schließlich in Vordruck IX vornimmt.

5. Die Abrechnung.

Die Gesamtabrechnung einer Kessellieferung erfolgt auf Vordruck IX, in den, wie vorerwähnt, auch die verfahrenen Löhne aus Vordruck VI übertragen wurden, während zur Sammlung aller für eine Auftragsnummer verausgabten Magazinteile, sowie Rechnungsbeträge, Frachtkosten usw. zunächst Vordruck VIII dient, dessen Inhalt aber schließlich ebenfalls in Vordruck IX aufgenommen wird.

Um die Abrechnung sachgemäß vornehmen zu können, ist es erforderlich, daß alle Verbands- und Abschlußnotizen, ferner alle Rechnungen, Frachtbriefe, Quittungen usw., nachdem sie von dem hierzu befugten Beamten für richtig erklärt und mit der richtigen Auftragsnummer versehen wurden, an den Kalkulator gelangen, der sie nach sogleich zu erfolgender Eintragung in Vordruck VIII an das kaufmännische Bureau zur weiteren Erledigung gibt.

Die rechtzeitige Ausfüllung von Vordruck VIII seitens des Kalkulators an Hand von Bestellzettel IV und die pünktliche Nachtragung von Zettel VII ist von Bedeutung, da hierdurch beispielsweise auch verhindert wird, daß unbemerkt ein Gegenstand doppelt dem Magazin entnommen werden kann. Sofort nachdem Herstellung und Versand aufhören, d. h. wenn die Auftragszettel Vordruck IV mit den eingetragenen Fertiggewichten von der Werkstatt an den Kalkulator gelangen, kann dann mit der Abrechnung begonnen und diese an Hand der bisher beschriebenen Unterlagen bis auf das Einfügen der Generalunkosten beendet werden.

6. Die Generalunkosten.

Behufs richtiger Berechnung der Generalunkosten (Unkostenzuschläge) ist es erforderlich, daß dem Kalkulator die Lohnzettel, nach Werkstätten und Montagen geordnet, übergeben werden. Löhne und sonstige Ausgaben (Materialien usw.), die für Fehlstücke erforderlich wurden, sind — wie bereits früher erwähnt — auf den betreffenden Vordrucken besonders zu kennzeichnen, da sie bei der Aufstellung von Voranschlägen, also auch bei der Generalunkostenberechnung ausgeschrieben, bei der Ermittlung der Selbstkosten eines bestimmten Auftrages dagegen verrechnet werden müssen.

Die Generalunkosten werden stets als Selbstkosten in den Voranschlag aufgenommen, ihre Ermittlung kann mit Hilfe von Vordruck X erfolgen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß alle diejenigen Aufwendungen (Vordruck IX), welche für bestimmte Aufträge verausgabt wurden und nicht allzu schwer ermittelt werden können, auf die betr. Auftragsnummer direkt zu verrechnen sind. Es gilt dieses besonders auch von den Konstruktionskosten, die in Kesselschmieden zwar

[Forts. s. S. 407.]